



MÜLLER - MEDIASHAPING

Soft-/Hardware, Medienproduktion nach Mass
Custom Soft-/Hardware and Media Products
Produits multimédias Soft-/Hardware customisés

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Müller Mediashaping, Stampfstrasse 73, 8645 Jona (nachfolgend "M²") ist ein Einzelunternehmen im Bereich Soft-/Hardware und Design.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte zwischen M² und dem Geschäftspartner.
- 1.3. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn M² diesen schriftlich oder in Textform zustimmt.

2. ANGEBOT UND ANNAHME

- 2.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt das Angebot von M², einschliesslich Präsentation, unentgeltlich und gilt für eine Dauer von 10 Tagen.
- 2.2. Die Anfrage des Geschäftspartners, die Präsentation und der unverbindliche Kostenvorschlag von M² gelten nicht als Angebot.
- 2.3. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes von M² zustande. Die Annahme durch den Geschäftspartner kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Erfolgt die Annahme mündlich, so bestätigt M² diese schriftlich oder in Textform.

3. VERGÜTUNG, STUNDENSÄTZE, SPESEN

- 3.1. Die Vergütung, ausschliesslich Spesen, ergeben sich aus dem Angebot.
- 3.2. Falls die Vergütung nicht geregelt ist oder zusätzliche Leistungen erbracht werden, erfolgt die Vergütung nach Aufwand mit einem Stundensatz von CHF 160.-.
- 3.3. Die Vergütung versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.
- 3.4. Spesen sind im Angebot nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Fahrkosten betragen CHF 1.- pro gefahrenem Kilometer. Andere Reisearten (Flüge [Economy], Bahn- und Busreisen [1. Klasse], Taxifahrten, etc.) werden nach Originalbelegen verrechnet. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Für Hauptmahlzeiten werden pauschal CHF 30.- verrechnet.
- 3.5. Die folgenden Leistungen sind nicht im Angebot bzw. Vertrag beinhaltet und M² ist berechtigt, diese dem Geschäftspartner nach Aufwand zu verrechnen:
 - a) Bereitstellung oder Beschaffung der für die Leistungserbringung notwendigen Daten, Hard- und oder Software.
 - b) Beseitigung von durch den Geschäftspartner oder Dritte verursachte Fehlern.
 - c) Leistung, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig,

programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt ist.

- d) Wiederherstellung von Datenverlust oder Beseitigung von Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlung oder Unterlassung bei der Bedienung auf Seiten des Geschäftspartners oder eines Anwenders entsteht.
 - e) Erstellung und Abfüllung der Inhalte einer Website.
 - f) Übersetzung von Dokumenten (Offerten, Briefings, etc.) in von Deutsch abweichende Sprachen.
- 3.6. Die durch den Erwerb von Lizenzen (Bild, Schrift, Software, etc.) oder externen Dienstleistungen (Lektorat, Übersetzung, Hostinggebühren, etc.) entstehenden Kosten sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht Teil des Leistungsumfanges und sind durch den Geschäftspartner zu tragen.

4. ABRECHNUNG UND ZAHLUNG

- 4.1. Projekte mit einer Dauer von bis und mit 30 Tagen werden nach erbrachter Leistung von M² oder Abnahme abgerechnet.
- 4.2. Bei einer Dauer von mehr als 30 Tagen wird mit Abschluss des Vertrages ein Betrag von 50% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt. Der Restbetrag wird nach Abschluss einzelner Projektphasen oder nach erfolgter Abnahme in Rechnung gestellt.
- 4.3. Bei Verrechnung nach Aufwand wird monatlich gemäss Zeiterfassung von M² abgerechnet.
- 4.4. Jede Rechnung von M² ist mit Zugang beim Geschäftspartner fällig und der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei in CHF durch Überweisung auf das von M² genannte Konto zu bezahlen.
- 4.5. Eine Rechnung von M² gilt als anerkannt (auch wenn sie nicht bezahlt wird), wenn der Geschäftspartner ihr nicht innerhalb von zehn Werktagen ab Rechnungsdatum begründet und substantiiert schriftlich widerspricht.
- 4.6. M² ist berechtigt Stundensätze mit zukünftiger Wirkung einseitig zu verändern. Diese Änderungen werden dem Geschäftspartner schriftlich oder in Textform mitgeteilt und erlangen dann auf Ende des nachfolgenden Kalendermonats Gültigkeit.
- 4.7. Bei Zahlungsverzug des Geschäftspartners ist M² unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Leistungen einzustellen/zurückzubehalten und/oder nach Verstreichung einer zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Leistungen zu verzichten. Dieser Rücktritt oder der Leistungsverzicht ist schriftlich oder in Textform zu erklären und mit Zugang sofort wirksam. Der Geschäftspartner haftet für den daraus entstandenen Schaden.

5. BEZIEHUNG VON SUBUNTERNEHMEN

- 5.1. M² ist zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen berechtigt, Dritte bei zuziehen.

6. TERMINE

- 6.1. Die im Angebot angegebenen Termine sind nicht bindend, sondern Richtwerte.
- 6.2. M² verpflichtet sich, bei Auftragserteilung die für die termingerechte Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendigen Mitarbeiter bereitzustellen.
- 6.3. Haben die Parteien einen verbindlichen Termin explizit schriftlich oder in Textform vereinbart und wird dieser Termin durch M² nicht eingehalten, setzt ihr der Geschäftspartner zwei angemessene Nachfristen. Wird auch die zweite Nachfrist nicht eingehalten, ist der Geschäftspartner berechtigt, vom betroffenen Vertrag zurückzutreten. Vorbehalten bleiben Fälle von höherer Gewalt oder von Dritten zu vertretende Terminverzögerungen, wobei sich die Parteien bemühen werden, dadurch verursachte Terminverzögerungen möglichst gering zu halten, bzw. wieder aufzuholen.

7. AUFTRAG

- 7.1. M² verpflichtet sich, ihre Leistungen getreu und sorgfältig zu erbringen.

8. WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

- 8.1. Die abzunehmenden Leistungen von M² sind im Angebot detailliert beschrieben.
- 8.2. Für Leistungen, die Wireframes, Designs oder Texte betreffen, ist eine Korrekturschleife im Preis inbegriffen. Jede weitere Schleife wird nach Aufwand verrechnet.
- 8.3. Der Geschäftspartner muss die werkvertraglichen Leistungen von M² abnehmen. Die Abnahme erfolgt spätestens innert zwei Wochen ab (Teil-) Lieferung; während der Spezifikations- und Design-Phasen werden die Leistungen durch den Geschäftspartner innert zwei Tagen abgenommen. Danach gelten die Leistungen auch ohne ausdrückliche Abnahme des Geschäftspartners als abgenommen. Die Leistungen gelten auch als abgenommen, wenn der Geschäftspartner die Leistungen zu anderen Zwecken als zu Testzwecken verwendet.
- 8.4. Der Geschäftspartner muss allfällige Mängel ausreichend dokumentieren. Mängel werden einvernehmlich zwischen M² und dem Geschäftspartner in folgende Klassen eingeteilt:
- Mängelklasse 1 – kritisch:
Die Nutzung der gelieferten Leistung ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt.
 - Mängelklasse 2 – schwerwiegend:
Der Mangel hat wesentlichen Einfluss auf die Nutzung, lässt aber eine Weiterarbeit mit Nachteilen für den Geschäftspartner zu.
 - Mängelklasse 3 – leicht:
Die zweckmässige Nutzung eines Teils der gelieferten Leistung ist eingeschränkt und der Fehler hat Einfluss auf die Weiterarbeit.
 - Mängelklasse 4 – unwesentlich:
Die zweckmässige Nutzung der gelieferten Leistung ist ohne Einschränkung möglich und der Fehler hat keinen Einfluss auf die Weiterarbeit.
- 8.5. Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Abnahme bei Mängeln der Klasse 1 und 2 zu verweigern. M² muss die

Mängel der Klassen 1 und 2 beheben und die Leistung zur erneuten Abnahme dem Geschäftspartner liefern. Die oben beschriebenen Bestimmungen zur Abnahme gelten für jede weitere Abnahme. Sollten erneut Mängel der Klassen 1 und 2 auftreten, ist M² berechtigt, die Mängel nochmals zu beheben. Verweigert der Geschäftspartner auch nach dem zweiten Behebungsversuch die Abnahme, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Leistungen zu verzichten.

- 8.6. Bei Mängeln der Klassen 3 und 4 kann die Abnahme nicht verweigert werden; M² muss die Mängel innert angemessener Frist beheben.

- 8.7. Nach erfolgter Abnahme verjähren die Klagen auf Gewährleistung nach zwei Monaten.

9. MITWIRKUNG DES GESCHÄFTSPARTNERS

- 9.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die für die termingerechte Erbringung der Leistungen benötigten qualifizierten Mitarbeitenden zur Verfügung zu stellen.
- 9.2. Der Geschäftspartner wird alle von M² verlangten Leistungen erbringen, die für die Leistungserbringung von M² erforderlich oder dienlich sind.
- 9.3. Der Geschäftspartner wird dafür sorgen, dass alle von ihm übermittelten Materialien wie Grafiken, Texte, Daten, Programme, Kontrollzahlen und andere Angaben in einem für M² geeigneten Format sind. M² ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit, etc.) zu prüfen.
- 9.4. Trotz Erstellung täglicher Backups von Produktivsystemen durch M² liegt die regelmässige Erstellung von Backups in der Verantwortung des Geschäftspartners.

10. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 10.1. Beide Parteien können jederzeit schriftlich oder in Textform Änderungen zu den Leistungen vorschlagen. M² wird dem Geschäftspartner die Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und Termine mitteilen. Der Geschäftspartner teilt M² schriftlich oder in Textform mit, ob er die Änderungen zu den Leistungen annimmt. Bis zur Abnahme führt M² ihre Leistungen, ohne die vorgeschlagenen Änderungen zu berücksichtigen, weiter.
- 10.2. Sollte sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellen, dass diese aus nicht von M² vertretenden Gründen tatsächlich oder rechtlich unmöglich sind, wird M² dies dem Geschäftspartner unverzüglich anzeigen. Können sich die Parteien nicht innert zwei Wochen auf eine Leistungsänderung einigen, erlischt die Leistungspflicht von M². Die bis dahin für die Tätigkeit von M² angefallene Vergütung und Spesen sind nach Aufwand zu bezahlen.

11. HAFTUNG

- 11.1. M² haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Auf jeden Fall ist die Haftung von M² auf den Ersatz unmittelbarer Schäden und auf die Höhe der vereinbarten Vergütung für die betroffene Leistung begrenzt.

12. IMMATERIALGÜTERRECHTE

- 12.1. Alle Immaterialgüterrechte (insbesondere die Urheber-, Marken-, und Designrechte) an den von M² erbrachten Leistungen verbleiben bei M². Der Geschäftspartner erhält das Recht, die Leistungen nach Bezahlung der Vergütung zu eigenen Zwecken weltweit und zeitlich unlimitiert zu nutzen.

- 12.2. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass er sämtliche Immaterialgüterrechte an die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte rechtmässig besitzt und hält M² hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter auf erstes Verlangen vollumfänglich schadlos.

13. VERTRAULICHKEIT

- 13.1. Alle den Parteien im Zusammenhang mit der Anfrage des Geschäftspartners, der Präsentation und dem unverbindlichen Kostenvoranschlag, dem Angebot und/oder dem Vertrag bekannt gewordenen Informationen (z.B. Ideen, Entwürfe, Programme, Quellcodes, betriebswirtschaftliche Daten), die weder offenkundig sind noch allgemein zugänglich sind, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur mit der Zustimmung der anderen Partei bekannt gegeben werden. Die Zustimmung muss schriftlich oder in Textform erfolgen.
- 13.2. Davon ausgeschlossen sind die Leistungen die M² zum Zwecke der Publikation erbringt.
- 13.3. Jede Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen durch den Geschäftspartner führt zu einer Konventionalstrafe von CHF 50'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Geschäftspartner nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung. Die Klage auf Unterlassung und Bezahlung weiteren Schadenersatzes über die Konventionalstrafe hinaus bleibt vorbehalten.

14. DATENSCHUTZ

- 14.1. Zum Zweck der Vertragserfüllung und -anbahnung bearbeitet M² Personendaten. M² bearbeitet auch Personendaten um dem Geschäftspartner Newsletters und andere Informationen zu schicken, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, und die Webseiten zu verwalten und zu optimieren. Weitere Informationen hierzu: <https://www.luegs.ch/de/datenschutz/>
- 14.2. M² bearbeitet folgende Daten des Geschäftspartners und dessen Mitarbeitenden: Firma, Vor- und Nachname, Titel, Sitz, Postanschrift, E-Mailadresse, Telefon- und Faxnummer, Geburtsdatum, Bankinformationen und sämtliche Informationen, die der Geschäftspartner M² bekannt gibt oder M² über Tracking-Technologien erlangt.
- 14.3. M² kann zum Zweck der Vertragserfüllung Personendaten des Geschäftspartners weitergeben, insbesondere an Freelancer und IT-Dienstleister. Personendaten werden nicht an Dritte verkauft.
- 14.4. M² speichert die Daten weltweit auf der Cloud. In der Regel werden die Daten während der gesamten vertraglichen Beziehung gespeichert und zehn Jahre danach aufbewahrt.
- 14.5. Der Geschäftspartner und seine Mitarbeitenden können jederzeit unentgeltlich Auskunft über ihre Personendaten erhalten und haben das Recht, ihre Personendaten zu berichtigen, sperren zu lassen oder die Löschung zu beantragen. Wenn der Geschäftspartner oder seine Mitarbeitenden mit der Datenbearbeitung nicht einverstanden sind, können sie dies dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder der zuständigen Aufsichtsbehörde in der EU melden.

15. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- 15.1. Der Geschäftspartner willigt ein, namentlich als Geschäftspartner von M² genannt zu werden und mit Logo/Website o.ä. in die öffentlich zugängliche(n) Referenzliste(n) von M² aufgenommen zu werden.

- 15.2. M² behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. In diesem Fall wird der Geschäftspartner schriftlich informiert, und sollte er nicht binnen zwei Wochen widersprechen, gelten die Änderungen als akzeptiert und treten in Kraft.

- 15.3. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird.

- 15.4. Diese AGB unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die Gerichte am Sitz von M².

Stand: 20. Juni 2020